

# Anlage A zur V/0669/2020

## Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 144 herbeigeführt werden.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Das Universitätsklinikum Münster plant an der Albert-Schweitzer-Straße einen Neubau parallel zum Zentralklinikum mit dem Ziel, die Dermatologie, die Hals-Nasen-Ohrenklinik sowie die Chirurgie dorthin zu verlagern. Dadurch können die Operationssäle des Klinikums einschließlich der Intensivkrankenversorgung räumlich konzentriert werden.

Für diese Maßnahmen muss der für diesen Bereich gültige Bebauungsplan Nr. 144 geändert werden. Mit dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans wird das Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet.

## Finanzierung

Durch den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Für die Erstellung des Bebauungsplans (inkl. der notwendigen Gutachten) beauftragt der Vorhabenträger (UKM) ein Planungsbüro und übernimmt die entsprechenden Kosten.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Die Bauleitplanung beruht rechtlich auf § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Durch den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans sind unmittelbar keine Querschnittsthemen betroffen.

Mögliche Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung entstehen, sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu ermitteln.